

Tessinerische Wasserwirtschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zung des Wasserstandes des Luganersees fortzusetzen. Ein besonderer Artikel ist der Regelung des Zolldienstes in den zwischen dem schweizerischen und dem italienischen Ufer liegenden Gewässern des westlichen Armes des Luganersees gewidmet, da sich hier die Meinung gebildet hatte, es bestehe keine eigentliche Gerichtsbarkeit über diese Gewässer, die selbst in amtlichen Urkunden als neutral oder gemeinschaftlich bezeichnet wurden. Zugunsten der Fischerei wurde noch eine besondere Bestimmung beigefügt, damit dieses Gewerbe durch den Zolldienst möglichst wenig behindert werde. Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung der Uebereinkunft und des beigeschlossenen Reglements ist ein Schiedsverfahren eventuell ein Entscheid des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Haag festgesetzt. Das Abkommen kann jederzeit gekündigt werden und tritt ein Jahr nach dem Kündigungstag außer Kraft. Das Reglement bildet Bestandteil der Uebereinkunft. Es enthält alle Vereinbarungen über Punkte, die häufigen Änderungen unterworfen sind wie die über Bau und Ausrüstung der Schiffe, Fahrordnung, Signalgebung, Schiffsfahrtpolizei etc.

Die Uebereinkunft und das Reglement zusammen mit der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über diese Angelegenheit vom 17. Dezember 1923 sind im Bundesblatt 1923, Bd. III, S. 482 und ff. veröffentlicht.

Tessinische Wasserwirtschaft.

Bei Behandlung der Staatsrechnung in der November-Session des Tessinischen Grossen Rates hat man sich u. a. auch mit den Gebühren aus Wasserkraft-Konzessionen beschäftigt.

Die hauptsächlichste Konzession betrifft die dem Bund erteilte für die Wasserkräfte der Leventina, die, inklusive der Leistung des Ritomwerkes von 75 000 PS, auf 150 000 PS geschätzt werden können und wofür der Kanton Fr. 90 000 an Gebühren bezieht.

Grossrat Cattaneo wies nun darauf hin, dass der Bund gemäss W. R. G. von 1916 verpflichtet sei, über die vom Kanton erhobene Konzessionsgebühr von Fr. 3 hinaus Kanton und Gemeinden mit Fr. 1 pro Brutto PS zu entschädigen für die ihnen durch die Konzessionserteilung an die Eidgenossenschaft entgehenden Steuern. Der Bund hätte dem Kanton Tessin somit Fr. 150 000 zu zahlen statt nur Fr. 90 000. Allerdings sei der Vertrag zwischen Tessin und Bund vor 1916 abgeschlossen worden, aber das W. R. G. von 1916 sei zur Regelung des Verhältnisses zwischen Bund und allen Kantonen geschaffen worden, und es sei daher nicht angängig, dass man den Tessin noch mit der Servitut aus früheren Kontrakten belaste. Der Referent bemerkte übrigens, dass man gegenüber andern Kantonen frühere Bedingungen ebenfalls entsprechend abgeändert habe. Schon bei Behandlung des Voranschlages sei allgemein anerkannt worden, dass die Belastung der tessinischen Steuerzahler ihre maximale Grenze erreicht habe, während die Bilanz der Staatsrechnung noch nicht ausgeglichen werden konnte und man für neue notwendige soziale Aufgaben keine Möglichkeit der Mittelbeschaffung gefunden habe. Der Kanton Tessin besitze als einzigen Reichtum die Wasserkräfte und der Bund werde einen armen Kanton nicht um Erträge bringen wollen, die er durch Gesetz andern Kantonen gewähre. Baudirektor Canevascini versprach auf die Ausführungen von Grossrat Cattaneo zu antworten, sobald er die nötigen Informationen über das, was von seinem Amtsvorgänger in der Sache bereits getan worden sei, gesammelt habe.

Nach den Ausführungen von a. Nat.-Rat Donini in der N. Z. Z. vom 6. März 1924 hat Regierungsrat Cattori in Lugano den gleichen Gedanken verfochten, während er selbst die Ansicht vertritt, dass der Kanton Tessin auf diese berechtigten Ansprüche verzichten sollte, wenn ihm die S. B. B. die Spezialtarife bewilligen, die der Tessin zu seinem wirtschaftlichen Leben benötigt.

Was die Wasserkräfte anbelangt, die der Kanton noch

zu verwerten hat, und die auf mindestens 150 000 PS geschätzt werden, so verlangte Herr Cattori, und die meisten Tessiner gehen hierin mit ihm einig, dass der Bund deren Ausfuhr nach Italien gestatte. Die zu erteilenden Konzessionen sollten dabei 50 Jahre Gültigkeit haben. Herr Donini ist ebenfalls der Meinung, dass für die Verwertung des Kraftüberschusses nur Italien in Betracht kommen kann. Auf seine Initiative hin wurde 1904 ein Ausfuhrsuche für die Wasserkräfte des Ritomsees, des Monte Piottino und der Biaschina abgelehnt und kurz darauf der Gotthardbahn bezw. der Motor A. G. entsprechende Konzessionen erteilt, aber zur ausschliesslichen Verwertung der Energie im Inland. Die Verhältnisse haben sich indessen geändert. Heute wird die Kraft der Biaschina zum grössten Teil nach Italien ausgeführt und die Motor A. G., die auch die Konzession für die Ausnützung der Wasserkräfte der Maggia besitzt, wird wohl bald auf diese verzichten, wenn sie die zu gewinnende Kraft nicht gleichfalls zur Hauptsache exportieren kann. Man glaubt nun, dass hierfür eine Ausfuhrbewilligung für die Dauer von 50 Jahren nötig sei. Herr Donini erachtet aber die Befristung auf 20 Jahre, wie sie im Gesetze vorgeschrieben, als durchaus genügend, da bei dem im Tessin vorhandenen Uebererschuss an Energie als sicher angenommen werden könne, dass eine 20jährige Konzession praktisch einer längeren gleichkomme, weil sie stets erneuert werden dürfte. Er sieht das Haupthindernis viel eher in der politischen Grenze. Italien will nur ungerne für seine Versorgung mit elektrischer Energie vom Ausland abhängig werden. Dies erklärt auch, warum nicht mehr Energie ausgeführt wird und nicht ausgeführt wurde, als noch keine eidgenössische Bewilligung dazu notwendig war. Aus der Unmöglichkeit für den Kanton Tessin, seine überschüssigen Wasserkräfte anders als in Italien zu verwerten, und aus den Hindernissen, die hiebei durch die politische Grenze erwachsen, leitet Herr Donini sodann den Anspruch des Kantons auf eine finanzielle Entschädigung durch den Bund ab. Diese hätte sich nach dem Grade der Verwertung der tessinischen Wasserkräfte im Kanton selbst oder in Italien zu richten.

Ende März 1923 fand nun in Bellinzona eine Konferenz statt, an der die Tessiner Regierung, die tessinischen Vertreter in den eidgenössischen Räten, sowie Vertreter der tessinischen Presse teilnahmen.

Staatsrat Canevascini gab der Versammlung Kenntnis vom Inhalt einer ausführlichen Denkschrift des tessinischen Staatsrates an den Bundesrat in der die Forderungen des Kantons Tessin dargelegt werden. Die Wasser- und Elektrizitätswirtschaft betreffen nachstehende Punkte: 4. Gewährung einer Entschädigung von 1 Franken pro PS als Kompensation für die Einbusse an kantonalen und kommunalen Steuern, verursacht durch die Abtretung der Wasserrechte des obern Livinental an die Eidgenossenschaft, an welche die Rechte der Gotthardbahn gemäss Art. 13 und 14 des W. R. G. übergehen. 5. Revision der zwischen dem Kanton und der Eidgenossenschaft am 20. März 1909 abgeschlossenen Konvention über die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen im obern Livinental für die Anpassung der Entschädigung an den wirklichen Wert der abgetretenen Rechte. 6. Revision des Vertrages vom Jahre 1914 über den Transport elektrischer Kraft in den Kanton Uri. 7. Ausfuhrbewilligung für tessinische elektrische Kraft für eine Periode von mindestens 50 Jahren. 12. Rasche Elektrifizierung der Linien Bellinzona-Locarno bezw. Luino.

In der Diskussion konnte Staatsrat Cattori bereits mitteilen, dass der Bundesrat den Forderungen des Kantons Tessin nach Möglichkeit Rechnung tragen werde.

Eine erweiterte vom Staatsrat einberufene Konferenz vom 26. März 1924, an der Vertreter der Landwirtschaft, der Handels- und Arbeiterorganisationen teilnahmen, hat dann das definitive Projekt ausgearbeitet über die tessinischen Forderungen, die dem Bundesrat unterbreitet werden sollen.